

**Elftes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden**

Vom 21. Dezember 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 7. Januar 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
„10. die Umweltbehörde“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
  - 2.2 Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt,

die die Deputationen selbst erlassen. In den Geschäftsordnungen kann vorgesehen werden, daß für dort näher zu bezeichnende, wiederkehrende Angelegenheiten ständige Deputationsausschüsse eingesetzt werden und daß die Ausschüsse befugt sind, bestimmte Angelegenheiten für die Deputation selbständig zu erledigen. Die Führung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen kann abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 geregelt werden. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Senats.“

- 2.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1984.

Der Senat

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50**

Vom 21. Dezember 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50 vom 5. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) wird wie folgt geändert:

„In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung ‚Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)‘ für die Teilflächen der Flurstücke 553 und 554 (neues Flurstück 4324) der Gemarkung Eidelstedt in die Festsetzung ‚allgemeines Wohngebiet‘ geändert. Für dieses Wohngebiet wird eine zweigeschossige offene Bauweise mit der Grundflächenzahl von 0,3 und der Geschoßflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die Neigung der Dachflächen darf 45 Grad nicht überschreiten. Die nördliche und östliche Baugrenze wird in einem Abstand von jeweils 10 m zur Nutzungsgrenze der Gemeinbedarfsfläche bestimmt. Die entlang der nördlichen Grundstücksgrenze vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten.“

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-

stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1984.

Der Senat